



3003 Bern, 13. Juni 2017

---

## Verfügung

In Sachen

### **Flugfeld St. Gallen-Altenrhein**

Gesuch um Projektänderung für den Neubau Egli Paint

---

stellt das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) fest und zieht in Erwägung:

1. Mit Plangenehmigung vom 22. März 2016 bewilligte das BAZL den Neubau Egli Paint. Mit Urteil vom 22. August 2016 wies das Bundesverwaltungsgericht eine vom Land Vorarlberg gegen die Plangenehmigung erhobene Beschwerde ab. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts sowie die Plangenehmigung erwachsen nach Ablauf der Rechtsmittelfrist in Rechtskraft.
2. Mit Baugesuchsformular des Kantons St. Gallen vom 16. Februar 2017 ersuchte die Elenco AG zusammen mit der Egli Paint GmbH und der Airport Altenrhein AG (letzte als Gesuchstellerin) um eine Projektänderung. Als nennenswerte Änderungen sind der zusätzliche Aufbau beim Gebäude West sowie das Weglassen der Produktionsfläche über der Halle 1 zu nennen. Der Büroaufbau ist um 1,95 m nach Süden gewachsen und auf der Nordseite wird auf 20,3 m<sup>2</sup> Fläche verzichtet. Diese sichtbaren Veränderungen am Projekt haben keinen Einfluss auf die Grundrissfläche. Die Anpassungen im Gebäudennern stellen keine Veränderung bezüglich der Nutzung des bewilligten Projekts dar.
3. Mit dem Gesuch um Projektänderung und nach Aufforderung durch den Kanton St. Gallen wurden die nachfolgend aufgeführten Unterlagen eingereicht:
  - Baugesuchsformulare G1, GA, GE, K1, K1A–K1C und K5;
  - Beschreibung der Projektänderung vom 16. Februar 2017;
  - Pläne Nr. 501–503 zur 3D Perspektive Nord, Süd und Untergeschoss vom 16. Februar 2017;
  - Übersichtsplan vom 16. Februar 2017, Plan-Nr. 300;
  - Situationsplan im Massstab 1:1000 vom 16. Februar 2017, Plan-Nr. 301;

- Plan «Kanalisation» im Massstab 1:200 vom 16. Februar 2017, Plan-Nr. 302;
  - Plan «Grundriss EG und Umgebung» im Massstab 1:200 vom 16. Februar 2017, Plan-Nr. 303;
  - Plan «Grundriss UG, 1 OG Flachdach und Schnitt A-D» im Massstab 1:200 vom 16. Februar 2017, Plan-Nr. 304;
  - Plan «Fassaden» im Massstab 1:200 vom 16. Februar 2017, Plan-Nr. 305;
  - Plan «Löschwasserrückhaltung» im Massstab 1:200 vom 16. Februar 2017, Plan-Nr. 306;
  - Visierplan 3D Ansichten im Massstab 1:50 vom 16. Februar 2017, Plan-Nr. 4002;
  - Visierplan Grundriss im Massstab 1:200 vom 16. Februar 2017, Plan-Nr. 4003;
  - Brandschutznachweis vom 10. Mai 2017 inkl. Brandschutzpläne-Nrn. 3100–3112 vom 12. Mai 2017;
  - Energienachweise für Lüftungstechnische Anlagen EN-4 inkl. Beilagen und Entrauchungskonzept mit Lüftern der Feuerwehr vom 10. Mai 2017.
4. Mit Schreiben vom 14. März 2017 stellte das BAZL die Gesuchsunterlagen dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) zur kantonalen Vernehmlassung im ordentlichen Verfahren nach Art. 37d des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) zu. Das Gesuch wurde im kantonalen Amtsblatt sowie im Publikationsorgan der Gemeinde Thal vom 24. April 2017 publiziert. Die Gesuchsunterlagen wurden vom 25. April bis am 24. Mai bei der Gemeinde Thal öffentlich aufgelegt. Während dieser Frist gingen beim BAZL keine Einsprachen ein.
5. Die Prüfung der Projektänderung durch das BAZL ergibt, dass die Auflagen aus der luftfahrtspezifischen Prüfung vom 11. März 2015 weiterhin unverändert gelten. Die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung im Dispositiv erübrigt sich.
6. Das AREG nimmt mit Schreiben vom 31. Mai 2017 positiv Stellung zum Vorhaben, macht Hinweise zu den Ausführungen des Amtes für Feuerschutz und legt die Stellungnahme des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA) vom 31. März 2017 bei.
7. Das Amt für Feuerschutz macht basierend auf den schweizerischen Brandschutzvorschriften sowie der kantonalen Feuerschutzgesetzgebung folgende Hinweise:
- Die im Brandschutznachweis vom 19. Mai 2017 und den zugehörigen Brandschutzplänen deklarierten Brandschutzmassnahmen erfüllen die gesetzlich geforderten Mindestanforderungen im Bereich des Brandschutzes.
  - Die in der kantonalen Stellungnahme vom 7. September 2015 beschriebenen brandschutztechnischen Punkte betreffend Brandmeldeanlage und dem Blitzschutzsystem seien nach wie vor gültig.

Die vom Amt für Feuerschutz im ersten Punkt genannten Nachweise und Pläne werden zu den massgebenden Unterlagen erklärt. Die Aufnahme eines entsprechenden Hinweises im Dispositiv erübrigt sich somit.

Mit dem zweiten Hinweis auf die Stellungnahme vom 7. September 2015 wird materiell nichts Neues vorgebracht. Dem BAZL scheint es jedoch wichtig darauf hinzuweisen, dass die seinerzeitigen Auflagen auch nach der erneuten Prüfung weiterhin Bestand haben. Es wird deshalb eine entsprechende Bestimmung in das Dispositiv aufgenommen.

8. Das AWA hält in seiner Stellungnahme vom 31. März 2017 folgende Auflagen fest:
  - Falls sich nachträgliche Änderungen als notwendig erweisen würden, so sei dies vor der Ausführung der betreffenden Arbeiten der zuständigen kantonalen Stelle schriftlich zu melden.
  - Die Fertigstellung sei dem Arbeitsinspektorat zu melden, damit die Abnahmekontrolle durchgeführt werden könne.
  - Die Auflagen dieser Stellungnahme sind den ausführenden Firmen sowie allfälligen Mietern bekannt zu geben.
  - Die Projektänderung sei ein integrierender Bestandteil der Planbegutachtung 15-1489 vom 22. Mai 2015, die weiterhin bestehen bleibe. Die darin aufgeführten Bedingungen seien auch für das vorliegende Projekt verbindlich. Es seien keine Ergänzungen notwendig.

Die erste Auflage erübrigt sich, da wesentliche Änderungen dem BAZL als Leitbehörde zu melden sind. Dies steht auch entsprechend in der Plangenehmigung Neubau Egli Paint vom 22. März 2016.

Die Gesuchstellerin zeigt sich mit den restlichen Auflagen in ihren Schlussbemerkungen einverstanden. Das BAZL erachtet sie als rechtskonform und nimmt sie ins Dispositiv auf.

9. Die übrigen Auflagen in der Plangenehmigung vom 22. März 2016, welche von der Projektänderung nicht betroffen sind, bleiben weiterhin bestehen.
10. Insgesamt sind somit die Voraussetzungen zur Genehmigung des Gesuchs um Projektänderung erfüllt und die Bewilligung kann erteilt werden.
11. Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Airport Altenrhein AG (zur Weiterverrechnung) in Rechnung gestellt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.
12. Der Kanton St. Gallen erhebt gestützt auf Art. 94ff. des Gesetzes über die Verwaltungspflege (VRP; sGS 951.1) für die Arbeit eine Gebühr. Sie wird in Anwendung der Nr. 26.70 des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (GebT; sGS 821.5) auf Fr. 950.– veranschlagt. Die Höhe der Gebühr erscheint angemessen und wird in dieser Höhe in die Verfügung aufgenommen. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Vorliegen der Verfügung direkt durch den Kanton St. Gallen.

Aus diesen Gründen wird

**verfügt:**

1. Das Projektänderungsgesuch für den Neubau Egli Paint auf dem Flugfeld St. Gallen-Altentrhein wird genehmigt. Die Anpassungen betreffen den zusätzlichen Aufbau beim Gebäude West sowie das Weglassen der Produktionsfläche über der Halle 1. Der Büroaufbau ist um 1,95 m nach Süden gewachsen und auf der Nordseite wird auf 20,3 m<sup>2</sup> Fläche verzichtet.
2. Massgebende Unterlagen:
  - Baugesuchsformulare G1, GA, GE, K1, K1A–K1C und K5;
  - Beschreibung der Projektänderung vom 16. Februar 2017;
  - Pläne Nr. 501–503 zur 3D Perspektive Nord, Süd und Untergeschoss vom 16. Februar 2017;
  - Übersichtsplan vom 16. Februar 2017, Plan-Nr. 300;
  - Situationsplan im Massstab 1:1000 vom 16. Februar 2017, Plan-Nr. 301;
  - Plan «Kanalisation» im Massstab 1:200 vom 16. Februar 2017, Plan-Nr. 302;
  - Plan «Grundriss EG und Umgebung» im Massstab 1:200 vom 16. Februar 2017, Plan-Nr. 303;
  - Plan «Grundriss UG, 1 OG Flachdach und Schnitt A-D» im Massstab 1:200 vom 16. Februar 2017, Plan-Nr. 304;
  - Plan «Fassaden» im Massstab 1:200 vom 16. Februar 2017, Plan-Nr. 305;
  - Plan «Löschwasserrückhaltung» im Massstab 1:200 vom 16. Februar 2017, Plan-Nr. 306;
  - Visierplan 3D Ansichten im Massstab 1:50 vom 16. Februar 2017, Plan-Nr. 4002;
  - Visierplan Grundriss im Massstab 1:200 vom 16. Februar 2017, Plan-Nr. 4003;
  - Brandschutznachweis vom 10. Mai 2017 inkl. Brandschutzpläne-Nrn. 3100–3112 vom 12. Mai 2017;
  - Energienachweise für Lüftungstechnische Anlagen EN-4 inkl. Beilagen und Entrauchungskonzept mit Lüftern der Feuerwehr vom 10. Mai 2017.
3. Die in der kantonalen Stellungnahme vom 7. September 2015 beschriebenen brandschutztechnischen Punkte betreffend Brandmeldeanlage und Blitzschutzsystem sind weiterhin zu beachten und umzusetzen.
4. Die Fertigstellung ist dem Arbeitsinspektorat zu melden, damit die Abnahmekontrolle durchgeführt werden kann.
5. Die Auflagen dieser Stellungnahme sind den ausführenden Firmen sowie allfälligen Mietern bekannt zu geben.
6. Die Projektänderung ist ein integrierender Bestandteil der Planbegutachtung 15-1489 vom 22. Mai 2015, die weiterhin bestehen bleibt. Die darin aufgeführten Bedingungen sind auch für das vorliegende Projekt verbindlich. Es sind keine Ergänzungen notwendig.

7. Die übrigen Auflagen in der Plangenehmigung vom 22. März 2016 bleiben bestehen.
8. Die Gebühr des Kantons St. Gallen im Betrag von Fr. 950.– wird genehmigt. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch den Kanton St. Gallen.
9. Diese Verfügung wird per Einschreiben eröffnet:
  - Elenco AG, Hauptstrasse 148, 9430 St. Margrethen, inkl. der massgebenden Unterlagen
  - Airport Altenrhein AG, Flughafenstrasse 11, 9423 Altenrhein

Zur Kenntnis mit A-Post an:

- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St. Gallen, Lämmli-brunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen
- Amt für Feuerschutz des Kantons St. Gallen, Davidstrasse 37, 9001 St. Gallen
- Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsinspektorat, Davidstrasse 35, 9001 St. Gallen
- Gemeinderat Thal, Rathaus, Kirchplatz 4, 9425 Thal

Bundesamt für Zivilluftfahrt

sign. Christian Hegner  
Direktor

sign. Stephan Hirt, Rechtsanwalt  
Sektion Sachplan und Anlagen

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung oder Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.